
173. Ordnung für die diözesane Ausbildung von Ständigen Diakonen in der Erzdiözese München und Freising (Ausbildungsordnung STD)

Ordnung für die diözesane Ausbildung von Ständigen Diakonen in der Erzdiözese München und Freising (Ausbildungsordnung STD)

Präambel

Die diözesane Ausbildung der hauptberuflichen Ständigen Diakone sowie der Ständigen Diakone mit Zivilberuf in der Erzdiözese München und Freising richtet sich nach den jeweils geltenden gesamtkirchlichen Vorgaben, der jeweils geltenden von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung für Ständige Diakone, der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen (Erz-)Diözesen sowie dieser Ordnung.

§ 1

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung sind die menschlichen, religiösen, kirchlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Dienstes als hauptberuflicher Ständiger Diakon oder als Ständiger Diakon mit Zivilberuf sowie die Entwicklung einer Identität als Ständiger Diakon. Neben dem erfolgreichen Studium werden die Bewerber in der Entwicklung ihrer personalen, sozialen, theologisch-spirituellen und berufspraktischen Kompetenzen wahrgenommen und gefördert und so auf ihren Dienst in der Erzdiözese vorbereitet.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat ist zuständig für die Annahme/Ablehnung von Bewerbungen, für die Anerkennung von Studienleistungen, für die Zulassung der Interessenten und der Bewerber zu den einzelnen Ausbildungsabschnitten (Interessentenzeit, Bewerberzeit, Weihekurs) sowie für die Vorschläge an den Erzbischof bezüglich Lektorat, Akolythat, Admissio und Weihe. Er wird in seiner Verantwortung für die Ausbildung unterstützt durch den Leiter des Fachbereichs Ausbildung Ständige Diakone im Erzbischöflichen Ordinariat (Ausbildungsleitung STD) und durch die Ausbildungskonferenz Ständige Diakone (Ausbildungskonferenz STD).
- (2) Die Ausbildungsleitung STD ist zuständig für die Beurteilung der Eignung für den Dienst als Ständiger Diakon und bereitet die Entscheidungen des Bischöflichen Beauftragten vor. Sie ist ferner verantwortlich für die Konzep-

tion und die Durchführung der Ausbildung, für Auskünfte über Ausbildung und Anforderungen, für die konkrete Durchführung der Ausbildung, für die Auswahl der Leiter der Diakonatskreise und für die Zuteilung der Teilnehmer an die Diakonatskreise sowie für die Zusammenarbeit und den Kontakt mit den verschiedenen Dienststellen des Ordinariats und mit dem Priesterseminar, mit Akademien und Hochschulen sowie mit anderen Einrichtungen zur Ausbildung Ständiger Diakone und den Geistlichen Mentoren.

- (3) Der Ausbildungskonferenz STD gehören an: der Bischöfliche Beauftragte (Leitung), die Ausbildungsleitung STD (Geschäftsführung), der Diözesanreferent für die Ständigen Diakone, die Leiter von Diakonatskreisen bzw. im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, der Verantwortliche für die homiletische Ausbildung der Ständigen Diakone. Weitere Personen können vom Bischöflichen Beauftragten – auch zu einzelnen Besprechungspunkten – dazu geladen werden. Die Ausbildungskonferenz STD berät den Bischöflichen Beauftragten bei allen Entscheidungen, die die Interessenten und die Bewerber betreffen, insbesondere bei der Zulassung zu den einzelnen Ausbildungsabschnitten. Die Inhalte der Sitzungen unterliegen der Verschwiegenheit.

§ 3 Bewerbung

- (1) Männer, die zum Ständigen Diakon ausgebildet werden wollen, bewerben sich beim Fachbereich Ausbildung STD um die Annahme.
- (2) Folgende Unterlagen müssen im Original beziehungsweise in beglaubigter Kopie eingereicht werden:
- a) schriftliche Bewerbung um Aufnahme in die Ausbildung
 - b) aktueller Lebenslauf
 - c) Passbild
 - d) aktueller Auszug aus dem Taufbuch mit Firmeintrag (nicht älter als drei Monate), auch ggf. der Ehefrau sowie der Kinder
 - e) alle gegebenenfalls vorhandenen Nachweise über den zivilen und kirchlichen Personenstand (z. B. Eheschlussurkunden, Scheidungsurteile, Eheannulierungsurteile, Weiheurkunden, Nachweis über Ordensprofess)
 - f) Referenz des Pfarrers der Wohnsitzpfarrei und mindestens zweier weiterer Geistlicher oder pastoraler Mitarbeiter
 - g) Zeugnis über den Bildungsabschluss
 - h) ggf. Zeugnis über die Berufsausbildung
 - i) ggf. Arbeitszeugnisse
 - j) ggf. Nachweis der Sprachkompetenz
 - k) Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung sowie erweitertes behördliches Führungszeugnis

§ 4 Zulassung zur Ausbildung

- (1) Die für den Dienst als Ständiger Diakon notwendigen personalen, sozialen, theologisch-spirituellen und berufspraktischen Kompetenzen, die Studienabschlüsse sowie die religiös-kirchlichen Voraussetzungen müssen zu Beginn und während der Ausbildung im jeweils erforderlichen Umfang gegeben sein. Auch sind bereits in dieser Zeit die Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie sowie die Anforderungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse als Orientierungsrahmen zu beachten.
- (2) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Bischöfliche Beauftragte nach Beratung in der Ausbildungskonferenz. Die Ausbildungsleitung STD führt für die Annahme ein persönliches Gespräch und prüft die Zulassungsvoraussetzungen. Hierbei werden die Wahrnehmungen der Diakonatskreisleiter, die den Kandidaten zu Hause besucht haben, einbezogen.
- (3) Die Annahme bzw. Ablehnung wird dem Interessenten in Textform mitgeteilt. Auf die Annahme besteht kein Rechtsanspruch. Bedingung für die Annahme ist die Übernahme der Verpflichtung zur Teilnahme an den Ausbildungsmaßnahmen.

§ 5 Studium

- (1) Das theologische Studium muss bei der Zulassung zur Ausbildung mindestens dem Grundkurs von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, entsprechen.
- (2) Das theologische Studium während der Ausbildung erfolgt in der Regel über den Aufbaukurs und den Pastoraltheologischen Kurs von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg.
- (3) Über die Anrechnung anderer theologischer Studien entscheidet der Bischöfliche Beauftragte.
- (4) Der jeweils aktuelle Studiennachweis ist zeitnah der Ausbildungsleitung STD zu übermitteln.

§ 6 Diözesane Ausbildungsmaßnahmen

- (1) Teilnehmer an der Ausbildung übernehmen die Verantwortung für die eigene Entwicklung. Sie werden dabei durch Maßnahmen der diözesanen Ausbildung unterstützt. Diese dienen der individuellen Förderung und der beruflich-praktischen Qualifizierung. Sie fordern zur Persönlichkeitsentwicklung heraus und tragen dazu bei, den persönlichen Glauben zu wei-

ten und zu vertiefen und tragfähige Formen des Glaubenslebens weiterzuentwickeln. Sie ermöglichen den Teilnehmenden, die Tätigkeitsfelder, beruflichen Aufgaben, Rollen und Anforderungen, das kirchliche Leben sowie die Erzdiözese München und Freising kennenzulernen. Sie dienen den Teilnehmern und – soweit sie nicht dem Forum internum zuzurechnen sind – der Ausbildungsleitung als Grundlage, die berufliche Eignung einzuschätzen.

- (2) Zu den Ausbildungsmaßnahmen gehören:
- a) Gespräche mit der Ausbildungsleitung STD
 - b) Mitarbeit in einem Diakonatskreis
 - c) eine fachliche Grundausbildung
 - d) Praktika
- sowie im Forum internum (Verschwiegenheit über Inhalte):
- e) Geistliche und personorientierte Begleitung
- Zu a) Es finden mindestens zwei Gespräche mit der Ausbildungsleitung STD statt, und zwar in der Regel während und nach Abschluss des Diakonatspraktikums. Sie haben den individuellen Stand der theologischen und der praktischen Ausbildung, die persönliche Entwicklung sowie die berufliche Eignung und Entscheidungsfindung zum Inhalt. Weitere Gespräche können nach Bedarf angesetzt werden.
- Zu b) Die Mitarbeit in einem Diakonatskreis ergänzt in inhaltlicher und methodischer Vielfalt das Studium im Hinblick auf das angezielte Amt. Der Diakonatskreis dient dem Kennenlernen des Aufgaben- und Anforderungsprofils eines Ständigen Diakons sowie der Bewerberinnen/Bewerber für andere pastorale Dienste und der Zusammenarbeit mit diesen. Er bietet zudem einen weiten Raum für Initiativen und für Formen der Mitverantwortung der Bewerber für ihre Ausbildung.
- Zu c) Die fachliche Grundausbildung verbindet in berufsfeldbezogener Perspektive Theorie, Praxis und Reflexion von Erfahrungen. Die Bewerber üben sich darin, die theologischen Methoden und Inhalte des Studiums in Praxisfelder hinein zu übersetzen. Die fachliche Grundausbildung umfasst Einführungen in zentrale Aufgabenbereiche (z.B. Verkündigung, Liturgie, Religionsunterricht) sowie ein Modul zur Prävention von sexualisierter Gewalt.
- Zu d) Um einen ersten Einblick in die Tätigkeitsfelder eines Ständigen Diakons zu erhalten, wird bereits zu Beginn der Ausbildung in der Interessentenzeit ein freiwilliges Hospitieren an einzelnen diakonischen Projekten (mindestens drei Mal ein Tag) dringend empfohlen (sog. Schnupperpraktika). Dies sollte in Kurzberichten dokumentiert werden.
Das Diakonatspraktikum (Pflichtpraktikum in der Diakonenausbildung) wird unter Anleitung berufserfahrener Mitarbeiter – in der Regel eines

hauptberuflichen Ständigen Diakons – durchgeführt. Es ermöglicht Einblicke, Erfahrungen und Reflexion in ausgewählten zentralen beruflichen Feldern von Ständigen Diakonen. Es findet in der Regel berufsbegleitend statt und umfasst bei einer durchschnittlichen Tätigkeit von mindestens sechs Wochenstunden in der Regel 18 Monate. In begründeten Fällen kann die Dauer des Diakonatspraktikums vom bischöflichen Beauftragten um längstens zwölf Monate verlängert werden.

Nach Abschluss des Diakonatspraktikums wird das Praxismodul Caritas durchgeführt. Es ermöglicht Einblicke, Erfahrungen und Reflexion in Situationen konkreter menschlicher Nöte und macht mit entsprechenden Hilfsmöglichkeiten vertraut. Es wird von Kandidaten für den Ständigen Diakon mit Zivilberuf als Pflichtpraktikum in der Diakonenausbildung durchgeführt und umfasst bei einer durchschnittlichen Tätigkeit von mindestens sechs Wochenstunden in der Regel drei Monate. Bei Kandidaten für den hauptberuflichen Ständigen Diakon ist dieses Modul in den Pastorkurs (Teil der zweiten Bildungsphase) integriert.

- Zu e) Die Geistliche Begleitung wird durch hierfür beauftragte Mentorinnen/Mentoren gewährleistet. Diese bestätigen die Teilnahme an Gesprächen und Exerzitien. Der Mindestumfang der Geistlichen Begleitung und der Exerzitien wird von der Ausbildungsleitung STD festgelegt und bekannt gegeben. Veranstaltungen des Mentorates finden im Forum internum statt. Geistliche Mentoren werden nicht zur Beurteilung bezüglich der Eignung oder der Einstellung herangezogen.
- (3) Da der Dienst eines verheirateten Ständigen Diakons in hohem Maße mit seiner Ehe und Familie vereinbar sein muss, werden die Ehefrauen und Kinder zu den Maßnahmen der Ausbildung eingeladen und mit einbezogen.
 - (4) Die genauen und aktuellen Angaben zu freiwilligen und zu den verpflichtenden Maßnahmen werden von der Ausbildungsleitung STD jeweils rechtzeitig bekannt gegeben (z. B. Terminübersicht, Praktikumsinformationen, Ausbildungsheft, Rahmen der Geistlichen Begleitung). Die Ausbildungsmaßnahmen können in Kooperation mit anderen Veranstaltern (z. B. andere Dienststellen des Erzbischöflichen Ordinariats und anderen Ausbildungseinrichtungen) durchgeführt werden.
 - (5) In begründeten Fällen kann die Ausbildungsleitung STD alternative Leistungen anerkennen (z. B. Praxismodule einer Hochschule oder in einer anderen Diözese erbrachte Leistungen). Individuelle Besonderheiten und Vorerfahrungen (z. B. aus einem ehrenamtlichen Engagement) können nach Einschätzung der Ausbildungsleitung STD bei der Festlegung des individuellen Programms berücksichtigt werden. Gäste, z. B. Studierende aus einer anderen Diözese oder mit einem anderen Berufsziel, können von der Ausbildungsleitung bei den einzelnen Ausbildungsmaßnahmen eingeladen bzw. zugelassen werden.

-
- (6) Die Teilnehmer an der Ausbildung STD erhalten von der Ausbildungsleitung STD eine Bescheinigung über die absolvierten Maßnahmen.

§ 7

Ausscheiden und Entlassung aus der Ausbildung

- (1) Sind die Ziele der Ausbildung aufgrund von mangelnder Ausbildungswilligkeit oder Ausbildungsfähigkeit oder aufgrund der Lebensführung eines Bewerbers nicht erreichbar, so entlässt ihn der Bischöfliche Beauftragte aus der Ausbildung. Dies wird dem Teilnehmer in Textform mitgeteilt.
- (2) Will ein Teilnehmer auf eigenen Wunsch aus der Ausbildung ausscheiden, so teilt er dies in Textform der Ausbildungsleitung STD mit. Diese Erklärung bedarf nicht der Annahme.

§ 8

Abschluss der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung schließt mit einer (Ersten) Dienstprüfung ab. Der erfolgreiche Abschluss der Ersten Dienstprüfung wird vom Bischöflichen Beauftragten schriftlich bestätigt. Hierfür sind vorausgesetzt:
- a) der nachgewiesene erfolgreiche Studienabschluss (siehe § 5)
 - b) der Abschluss der Ausbildungsmaßnahmen (siehe § 6)
 - c) eine Beurteilung der Eignung als Ständiger Diakon durch die Ausbildungsleitung STD
- (2) Die Beurteilung der Eignung als hauptberuflicher Ständiger Diakon beziehungsweise als Ständiger Diakon mit Zivilberuf erfolgt durch die Ausbildungsleitung STD auf der Grundlage des Kompetenzkanons für den Pastoralen Dienst in der Erzdiözese und wird unter Einbeziehung der Stellungnahmen der mit der Durchführung des Diakonatspraktikums und des Praxismoduls Caritas beauftragten Personen erstellt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Diese Ordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu promulgieren.

München, den 2. Oktober 2017

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising